
Gemeindeversammlung

Protokoll der Gemeindeversammlung Zuchwil
vom Montag, 26. Juni 2017, 19:30 bis 20:40 Uhr

Vorsitz	Hug Stefan, Gemeindepräsident
Protokoll	Mohni Regula, Gemeindeschreiberin Stv.
Stimmzähler	Schärlig Swen Zysset Elisabeth
Anwesend	41 Stimmberechtigte
Presse	Schmid Nadine, Solothurner Zeitung

Traktanden

1	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016	Beschluss-Nr. 35
2	Sondervorlage zur Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Zuchwil - Verwaltungsrat Sportzentrum 2017 - 2021	Beschluss-Nr. 36
3	Anpassungen Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen	Beschluss-Nr. 37
4	Anpassungen Steuerreglement	Beschluss-Nr. 38
5	Anpassungen Bau- und Zonenreglement (Fremdreklamen)	Beschluss-Nr. 39
6	Anpassungen Gebührentarif (Spitex-Dienste und Friedhof- und Bestattungswesen)	Beschluss-Nr. 40
7	Rechnung 2016 und Geschäftsbericht 2016	Beschluss-Nr. 41

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin Stv.

Stefan Hug

Regula Mohni

Feststellungen

Die Gemeindeversammlung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung frist- und formgerecht einberufen worden.

Die Akten haben, ebenfalls wie vorgeschrieben, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Gemeindeversammlung wird durch Gemeindepräsident Stefan Hug mit den vorgenannten Feststellungen sowie mit dem Hinweis auf verschiedene andere Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Gemeindeversammlung (§§ 12 bis 45) eröffnet.

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird durch die Gemeindeversammlung stillschweigend genehmigt.

Beschluss-Nr. 35 - Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12.12.2016

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 ist von den Stimmezählenden geprüft und als richtig befunden worden.

Gemäss der im Jahre 2016 geltenden Regelung der Gemeindeordnung § 40 gilt das Protokoll mit der Unterzeichnung durch das Büro (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber und Stimmezählende) als genehmigt.

Beschluss-Nr. 36 - Sondervorlage zur Leistungsvereinbarung Einwohnergemeinde Zuchwil - Verwaltungsrat Sportzentrum 2017 - 2021

AUSGANGSLAGE

Einleitung zur Leistungsvereinbarung 2017 - 2021

Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist Eigentümerin des auf dem Grundstück GB Zuchwil Nr. 1615 errichteten Sportzentrums. Dieses Sportzentrum soll als Treffpunkt dienen und allen Sportbegeisterten möglichst umfassende Dienstleistungen in einer bedürfnisgerechten Form auf eigenwirtschaftlicher Basis bieten.

Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, die bestehenden Anlagen im Rahmen dieser Vereinbarung zu unterhalten und zu erneuern. Zur Erhaltung der Attraktivität sollen die aktuellen Tendenzen mit berücksichtigt werden. Die Erstellung zusätzlicher Anlagen für weitere Sportarten ist nicht prioritär. Im Gegenzug sorgt die SZZ AG für einen kostendeckenden Betrieb.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil überträgt die Führung des Sportzentrums der SZZ Sportzentrum Zuchwil AG (nachfolgend SZZ AG genannt). Diese soll, zusammen mit den interessierten Kreisen und Vereinen, für eine nachhaltige Nutzung der Anlagen sorgen. Sie hat den Bedürfnissen und Ansprüchen sowohl der älteren als auch der jungen Generation angemessen Rechnung zu tragen. Aktiven Sportlerinnen und Sportlern ist eine möglichst vielseitige sportliche Betätigung zu ermöglichen, und Nichtsportlerinnen und Nichtsportler sollen in angenehmer Umgebung zu körperlicher Aktivität angeregt werden.

Aus Artikel 1 / Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Die Einwohnergemeinde Zuchwil überlässt der SZZ AG sämtliche Anlagen, die zum Sportzentrum gehören, insbesondere das Frei- und Hallenbad, den Wellnesspool, die Sauna, die Kunsteisbahn, die Sporthalle, die Unterkunft, die Minigolfanlage, die Fussballplätze, den Restaurationsbetrieb, den Administrations- und Wohnungstrakt, die bestehende Parkplatzanlage und Zugehör zur Führung eines nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich betriebenen Sportzentrums.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. April 2017 mit Beschluss Nr. 362 der Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und dem Verwaltungsrat des Sportzentrums Zuchwil 2017 bis 2021 zugestimmt. Diese Zustimmung liegt in der abschliessenden Kompetenz dieses Gremiums.

An derselben Sitzung orientierte Michael Marti, Leiter der Abteilung der Finanzen, den Rat dahingehend, dass die im Artikel 11 im Punkt 2 erwähnten pauschalen Abgeltungen neu als Investitionskredite verbucht werden. Dies entlaste jährlich die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Zuchwil.

Dabei geht es um folgende Beträge pro Jahr:

Pauschale Abgeltung für Renovationen:	CHF 215'200.-
Pauschale Abgeltung Ersatzanschaffungen:	CHF 231'340.-
Total:	CHF 446'540.-

Dieser Totalbetrag muss nun, da die Leistungsvereinbarung für vier Jahre gilt, vervierfacht werden. So entsteht eine Sondervorlage im Betrag von CHF 1'786'160.-.

ERWÄGUNGEN

Die oben erwähnte Leistungsvereinbarung kann zwar vom Gemeinderat beschlossen werden. Die damit verbundene Sondervorlage im Betrag von CHF 1'786'160.- unterliegt jedoch der Bewilligung der Gemeindeversammlung, dies gemäss Gemeindeordnung § 14 Abs. b Ziff. 3. Schliesslich ist es so, dass sämtliche Anträge, welche der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, vom Gemeinderat vorberaten werden müssen. (Gemeindeordnung § 22 Ziff. 1). Dies tat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2017.

ANTRAG des Gemeinderates vom 14. Juni 2017 (mit 16 gegen 4 Stimmen)

Die Gemeindeversammlung genehmigt die pauschalen Abgeltungen an das Sportzentrum von insgesamt CHF 1'786'160.-. Dabei handelt es sich um vier jährliche Investitionstranchen von CHF 446'540.- beginnend im Jahr 2018.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS; mit 37 gegen 4 Stimmen:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die pauschalen Abgeltungen an das Sportzentrum von insgesamt CHF 1'786'160.-. Dabei handelt es sich um vier jährliche Investitionstranchen von CHF 446'540.- beginnend im Jahr 2018.

Beschluss-Nr. 37 - Anpassungen Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

AUSGANGSLAGE

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wurde letztmals im Jahre 2001 überarbeitet. Die geltenden Bestimmungen sind teilweise überholt oder zur Regelung von gegenwärtigen Gegebenheiten wenig aussagekräftig. Die Schaffung des neuen Gemeinschaftsgrabes forderte zusätzliche Ausführungsbestimmungen. Die gesamtheitliche Überarbeitung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen drängte sich daher auf.

ERWÄGUNGEN

Das vorliegende Reglement wurde dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung zugestellt. Die Prüfstelle machte lediglich auf eine erforderliche Präzisierung einer Gesetzesbestimmung im Ingress aufmerksam. Dieser Mangel wurde behoben.

Der Gemeinderat hat nach Anpassung nachfolgender Paragraphen das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen genehmigt.

§ 2 Abs. 5

Unterhalt und Pflege der Grünflächen und Wege wird durch eine Drittfirma im Auftragsverhältnis oder einen Friedhofsgärtner im Anstellungsverhältnis wahrgenommen.

§ 22 Abs. 2

Die Aufbahnhalle ist von 08.00 – 20.00 Uhr geöffnet.

Gemäss § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtssetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind. Diese Gesetzesbestimmung kommt beim Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zur Anwendung, denn nach § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes, hat die Gemeinde ein Bestattungs- und Friedhofreglement zu erlassen.

ANTRAG des Gemeinderates vom 24. Mai 2017 (einstimmiger Beschluss)

Genehmigung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen. Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement ist vom Volkswirtschaftsamt des Kantons Solothurn zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS; einstimmig:

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wird genehmigt. Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement ist vom Volkswirtschaftsamt des Kantons Solothurn zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 38 - Anpassungen Steuerreglement

AUSGANGSLAGE

Das aktuelle Steuerreglement genehmigte die Gemeindeversammlung am 1.7.2013 und das Finanzdepartement am 8.11.2013.

Der Verzugs- und Rückerstattungszins (§ 13 + 14) wird zu dem vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Die Zinsen sollen neu jährlich vom Gemeinderat festgelegt werden.

Zusätzlich erhielt die Verwaltung den Auftrag die Reglemente zu aktualisieren. Somit wird gleichzeitig das Steuerreglement mit der Mustervorlage des Kantons und den neuen Zuständigkeiten der Behörden aktualisiert.

ERWÄGUNGEN

Bei zu viel bezahlten Steuern ist ein Rückerstattungszins von 3 % fällig. Da wir im Steuerreglement den Zins zu den Bedingungen des Regierungsrates berücksichtigen müssen, hatten wir keinen Handlungsspielraum zur Senkung des Rückerstattungszinses.

Zuchwil hat hohe Einnahmen der juristischen Personen, die teilweise volatile Veranlagungen haben. Somit kam es in der Vergangenheit dazu, dass hohe Rückerstattungszinse rückvergütet werden mussten. Mit der neuen Regelung kann der Gemeinderat aktiv die Zinsen beeinflussen.

Die Veränderungen in der Gemeindeordnung haben auch Einfluss im Steuerreglement zur Folge, da die Gemeinderatskommission entfällt. Die Kompetenzen sind neu dem Gemeinderat zugeordnet.

Im Weiteren hat die Mustervorlage des Kantons gezeigt, dass diverse Bestimmungen, grösstenteils ausschliesslich formaler Art und ohne materielle Auswirkungen, aufgrund übergeordneten Gesetzgebungen anpassungsbedürftig sind.

Das Steuerreglement wurde vorgängig vom Kanton geprüft. Es gab keine Beanstandungen und das Steuerreglement ist nun auf dem aktuellsten Stand.

An der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2017 bemängelter der Gemeinderat den Zeitpunkt der Verzinsung und die geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Die Verzinsung ist während des Budgetprozesses festzulegen. Die geschlechtsneutrale Bezeichnung wurde angepasst und die Präambel gelöscht.

ANTRAG des Gemeinderates vom 24. Mai 2017 (einstimmiger Beschluss)

Das Steuerreglement wird zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt. Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement ist vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS; einstimmig:

Das Steuerreglement wird genehmigt. Das von der Gemeindeversammlung genehmigte Reglement ist vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 39 - Anpassungen Bau- und Zonenreglement (Fremdrekla- men)

AUSGANGSLAGE

Am 25.01.2017 beantragte die Planungskommission mit 6 gegen 1 Stimme den Vorschlag Variante B zuhanden des Gemeinderates.

Der Gemeinderat seinerseits fasste seinerseits am 27.04.2017 den folgenden Beschluss zuhanden der Gemeindeversammlung:

1. Ergänzung des Baureglements mit Variante B als Antrag an die Gemeindeversammlung;
2. Vorgängige Prüfung des Reglementtextes durch das Amt für Gemeinden oder das Bau- und Justizdepartement;
3. Entwicklung von Richtlinien, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

Ausschnitt aus dem Objektblatt der Sitzung der Planungskommission:

Der Baukommission sind aufgrund der Gesetzeslage bei Baugesucheingaben für Reklamen (Fremdrekla-
men) im wahrsten Sinne des Wortes die Hände gebunden.

Die Abteilung Bau und Planung der Einwohnergemeinde Zuchwil sucht einen Weg, damit dem Wildwuchs von Reklamen in der Gemeinde nicht Tür und Tor geöffnet wird.

Leider hat der Kanton in der neuen Kantonalen Bauverordnung praktisch alles gestrichen (Richtlinien). Dies wohl aufgrund von Bundesgerichtsurteilen, die eine Nichtgenehmigung als eine willkürliche Aushebelung der Gewerbefreiheit sehen.

ERWÄGUNGEN

Von den drei vorhandenen Varianten hat sich der Gemeinderat auf die Variante B konzentriert. Die Variante A, welche den Kanton in die Pflicht nehmen will, ist für die Behörden Zuchwils derzeit keine Option. Wir benötigen baldmöglichst eine griffige Regelung für unsere Gemeinde. Bei den noch zur Auswahl stehenden Varianten B und C besteht zwar ein Prozessrisiko, das aber in Kauf genommen werden soll. Die Variante C wurde schliesslich verworfen, weil Reklamen generell nicht verboten werden können.

Beurteilung der Lösungsvorschläge der Abteilung Bau und Planung und dem Ortsplaner

Lösungsvorschläge

Der Handlungsspielraum ist gestützt auf das aktuelle Recht und die Rechtsprechung tatsächlich sehr eng geworden. Dennoch stehen drei Möglichkeiten zur Diskussion:

Variante A

Es wird Einfluss genommen auf den Kanton mit dem Ziel, dass dieser die Möglichkeiten einer formellen Gesetzgebung ausschöpft (Anstoss durch Gemeinde, Einwohnergemeindeverband, Vorstösse im Kantonsrat, ...). Der Handlungsspielraum für den Regierungsrat ist u.a. gegeben durch § 31 des kantonalen Strassengesetzes.

Variante B

Die Gemeinde beschränkt sich auf Richtlinien, die mit den gegebenen Gesetzesbestimmungen abgedeckt sind. Es wird nicht möglich sein, ein generelles Verbot von Fremdreklamen auf kommunaler Ebene zu erlassen. Es kann eine möglichst restriktive Praxis angestrebt werden, damit eine hohe Hürde für die Bewilligung im Einzelfall entsteht. Zudem prüft sie im Rahmen der Ortsplanungsrevision, inwieweit für Teilgebiete (z.B. schützenswerte Zonen, Objekte, Strassenbilder) Einschränkungen über die Zonenvorschriften möglich sind.

Variante C

Die Gemeinde erlässt Bestimmungen im Baureglement (Reglement nach Gemeindegesetz), mit denen die Fremdreklamen entlang der Strassen ausgeschlossen werden und setzt sich damit dem Risiko entsprechender Beschwerdeverfahren mit negativem Ausgang aus. Die Anwendung bleibt spekulativ nach dem Motto «wo kein Kläger, da kein Richter». Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kanton entsprechende Reglementsbestimmungen „kassiert“.

Entwurf Baureglement [Variante B]

§ 24^{bis} Reklamen

¹ Reklamen sind gestützt auf § 3 Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung KBV bewilligungspflichtig und gemäss Raumplanungsgesetz RPG Art. 24 grundsätzlich nur innerhalb des Baugebietes bewilligungsfähig. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Einschränkungen in Zonenvorschriften betreffend Schutzzonen und schutzwürdigen Ensembles sowie im Umfeld geschützter Objekte.

² Die Baubehörde überprüft, ob die grundsätzlichen Bedingungen gemäss § 64^{bis} KBV erfüllt sind und beurteilt im Einzelfall, ob die fragliche Reklame bzw. die Anschlagstelle in ihrer Lage, Grösse und Häufung sowie in ihrer Ausgestaltung in das ästhetische und architektonische Gesamtbild der Grundstücksnutzung (Gebäude, Aussenräume, Nachbarliegenschaften) passt. Entlang der Strassenzüge gelten besonders hohe Anforderungen nach Massgabe der Verkehrssicherheit und des Orts- und Strassenbildes insgesamt.

³ Ausgeschlossen werden grundsätzlich mobile Reklame-Ständer mit analoger oder digitaler Werbung und in der Regel Werbeeinrichtungen, die den oberen Gebäuderand überragen. Ebenso ist eine permanente Werbung mittels Ballonen oder Zeppelinen und dgl. nicht gestattet.

⁴ Temporäre Werbung (Vereins- und Dorfanlässe, politische Werbung im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen und dgl.) unterliegen speziellen Regeln bezüglich Dauer und Menge. Ent-

lang der Strassenzüge sind die gleichen Kriterien betreffend Verkehrssicherheit einzuhalten wie bei der Dauerwerbung.

⁵ Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Baubehörde weitergehende detaillierte Richtlinien und Kriterien im Interesse einer zurückhaltenden und einheitlichen Praxis im Bewilligungsverfahren für permanente Werbung sowie die Regeln (Lage, Formate, Dauer, ...) für temporäre Werbung nach Absatz 4. Die Abteilung Bau und Planung kann gestützt auf das geltende Recht und diese Richtlinien ein Merkblatt für Gesuchsteller schaffen.

Entwurf Baureglement [Variante C]

Neuer Absatz 2, die übrigen Absätze sind identisch Variante

§ 24^{bis} Reklamen

¹ Reklamen sind gestützt auf § 3 Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung KBV bewilligungspflichtig und gemäss Raumplanungsgesetz RPG Art. 24 grundsätzlich nur innerhalb des Baugebietes bewilligungsfähig. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Einschränkungen in Zonenvorschriften betreffend Schutzzonen und schutzwürdigen Ensembles sowie im Umfeld geschützter Objekte.

² Fremdreklamen sind nur an öffentlichen, von der örtlichen Baubehörde bewilligten, Anschlagstellen zulässig. Auf privaten Grundstücken sind Werbetafeln, die sich nicht auf die Nutzung des betreffenden Grundstücks beziehen, in der Regel verboten. Die Baubehörde entscheidet über Ausnahmen, insbesondere dann, wenn sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Standort einer Firmentafel für die Nutzung auf dem Nachbargrundstück aufdrängt und das Einverständnis des Eigentümers vorliegt.

³ Die Baubehörde überprüft, ob die grundsätzlichen Bedingungen gemäss § 64^{bis} KBV erfüllt sind und beurteilt im Einzelfall, ob die fragliche Reklame bzw. die Anschlagstelle in ihrer Lage, Grösse und Häufung sowie in ihrer Ausgestaltung in das ästhetische und architektonische Gesamtbild der Grundstücksnutzung (Gebäude, Aussenräume, Nachbarliegenschaften) passt. Entlang der Strassenzüge gelten besonders hohe Anforderungen nach Massgabe der Verkehrssicherheit und des Orts- und Strassenbildes insgesamt.

⁴ Ausgeschlossen werden grundsätzlich mobile Reklame-Ständer mit analoger oder digitaler Werbung und in der Regel Werbeeinrichtungen, die den oberen Gebäuderand überragen. Ebenso ist eine permanente Werbung mittels Ballonen oder Zeppelinen nicht gestattet.

⁵ Temporäre Werbung (Vereins- und Dorfanlässe, politische Werbung im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen und dgl.) unterliegen speziellen Regeln bezüglich Dauer und Menge. Entlang der Strassenzüge sind die gleichen Kriterien betreffend Verkehrssicherheit einzuhalten wie bei der Dauerwerbung.

⁶ Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Baubehörde weitergehende detaillierte Richtlinien und Kriterien im Interesse einer zurückhaltenden und einheitlichen Praxis im Bewilligungsverfahren für permanente Werbung sowie die Regeln (Lage, Formate, Dauer, ...) für temporäre Werbung nach Absatz 5. Die Abteilung Bau und Planung kann gestützt auf das geltende Recht und diese Richtlinien ein Merkblatt für Gesuchsteller schaffen.

Rechtlich wird es sehr schwierig, eine Lösung zu finden, die umgesetzt werden kann. Schlussendlich wird dies eine politische Frage, ob man auf diesen Prozess einsteigen will oder nicht. Ein absolutes Werbeverbot an Strassen wird gemäss bekannter Rechtspraxis voraussichtlich keine Chance haben.

ANTRAG des Gemeinderates vom 27.04.2017 (mit 19 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung)

1. Genehmigung Ergänzung Baureglement mit Variante B von der Gemeindeversammlung;
2. Entwicklung von Richtlinien, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

Peter Baumann, Leiter Abteilung Bau und Planung, erläutert die Thematik des Bewilligungsverfahrens von Fremdreklamen und der fehlenden gesetzlichen Grundlage zur Beurteilung von Gesuchen. Mit den neuen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements soll nicht etwa Werbung verboten, sondern Klarheit und Ordnung geschaffen werden. Der Gesetzestext wurde dem Bau- und Justizdepartement zur Vorprüfung übergeben. Nach dem Vollzug der Korrekturen lautet der Gesetzestext wie folgt:

§ 24^{bis} Reklamen

¹ Reklamen sind gestützt auf § 3 Absatz 2 der kantonalen Bauverordnung KBV bewilligungspflichtig und gemäss Raumplanungsgesetz RPG Art. 24 grundsätzlich nur innerhalb des Baugebietes bewilligungsfähig. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Einschränkungen in Zonenvorschriften betreffend Schutzzonen und schutzwürdigen Ensembles sowie im Umfeld geschützter Objekte.

² Die Baubehörde überprüft, ob die Bedingungen gemäss § 64^{bis} KBV erfüllt sind und beurteilt im Einzelfall, ob die fragliche Reklame bzw. die Anschlagstelle in ihrer Lage, Grösse und Häufung sowie in ihrer Ausgestaltung in das ästhetische und architektonische Gesamtbild der Grundstücksnutzung (Gebäude, Aussenräume, Nachbarliegenschaften) passt. Entlang der Strassenzüge gelten zusätzlich die Anforderungen bezüglich der Verkehrssicherheit und des Orts- und Strassenbildes insgesamt.

³ Ausgeschlossen werden grundsätzlich mobile Reklame-Ständer mit analoger oder digitaler Werbung und Werbeeinrichtungen, die den oberen Gebäuderand überragen. Ebenso ist eine dauernde Werbung mittels Ballonen oder Zeppelinen und dgl. nicht gestattet.

⁴ Temporäre Werbung (Vereins- und Dorfanlässe, politische Werbung im Vorfeld von Wahlen oder Abstimmungen und dgl.) unterliegen speziellen Regeln bezüglich Dauer und Menge. Entlang der Strassenzüge sind die gleichen Kriterien betreffend Verkehrssicherheit einzuhalten wie bei der Dauerwerbung. (Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate, BGS 113.114)

⁵ Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Baubehörde weitergehende detaillierte Richtlinien und Kriterien im Interesse einer zurückhaltenden und einheitlichen Praxis im Bewilligungsverfahren für permanente Werbung sowie die Regeln (Lage, Formate, Dauer, ...) für temporäre Werbung nach Absatz 4. Die Abteilung Bau und Planung kann gestützt auf das geltende Recht und diese Richtlinien ein Merkblatt für Gesuchsteller schaffen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS: mit 38 gegen 3 Stimmen:

1. Die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Variante B wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.
 2. Es sind Richtlinien zu entwickeln, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind.
-
-

Beschluss-Nr. 40 - Anpassungen Gebührentarif (Spitex-Dienste und Friedhof- und Bestattungswesen)

AUSGANGSLAGE

Haushilfetarif Spitex-Dienste

Die Spitex-Dienste Zuchwil bieten entsprechend der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Zuchwil, welche im Januar 2014 vom Gemeinderat aktualisiert und genehmigt wurde, auch hauswirtschaftliche Leistungen an.

Die Spitex-Dienste konnten in den vergangenen Jahren die Kostendeckung ihrer Dienstleistung von tiefen 48 % im Jahre 2003 auf 70 % im Jahre 2016 erhöhen. Leider weist nicht jede Dienstleistung diese hohe Kostendeckung auf. Die hauswirtschaftlichen Leistungen, welche zu einem Tarif von Fr. 38.00 pro Stunde angeboten wird, weist eine Kostendeckung von nur 42.5 % aus.

Hauswirtschaftliche Einsätze sind eine notwendige und sinnvolle Dienstleistung, welche der Spitex erlaubt, Einblicke in den Alltag von betagten und hilfsbedürftigen Menschen zu gewinnen. So kann die Spitex oft weitere Beratung und Unterstützung anbieten, bevor die Menschen überfordert sind. Die Spitex verhindert so auch vorzeitige Eintritte in stationäre Einrichtungen.

Friedhof- und Bestattungswesen

Durch die Schaffung des Gemeinschaftsgrabes mit Beschriftungsmöglichkeit und der damit verbundenen Überarbeitung des Friedhofreglements muss auch der Gebührentarif angepasst werden. Die Position Exhumierung erdbestatteter Personen ist im Gebührentarif zu ergänzen. Ebenso wurden die für auswärtige Personen geltenden Tarife auf ihre Kostendeckung geprüft.

ERWÄGUNGEN

Die in der Ausgangslage erwähnten Tarife der Spitex-Dienste und des Friedhof- und Bestattungswesens müssen in der Gebührenordnung angepasst oder ergänzt werden.

ANTRAG

Haushilfetarif Spitex-Dienste

Antrag des Gemeinderates vom 27. April 2017 mit 20 gegen 3 Stimmen

1. Der hauswirtschaftliche Tarif der Spitex Dienste Zuchwil wird auf Fr. 45.00 pro Stunde festgesetzt. Die Anpassung im Gebührentarif erfolgt unter Position 743.1.
2. Die Tarifänderung tritt auf den 01.07.2017 in Kraft.
3. Der Tarif wird weiterhin jährlich dem Index der Konsumentenpreise des Bundeamtes für Statistik angepasst.

Friedhof- und Bestattungswesen

Antrag des Gemeinderates vom 24. Mai 2017 mit 20 gegen 2 Stimmen

Personen mit Wohnsitz Zuchwil

414.51 / Miete Familiengrab für 50 Jahre Fr. 3'600.00

Auswärtige

411.2 / Benützung Aufbahrungshalle Fr. 300.00

413.1 / Bestattungskosten Erdbestattung Fr. 1'000.00

415.1 / Miete für Sargreihengrab Fr. 800.00

415.42 / Verlängerung Mietvertrag um 5 Jahre für
Urnenbodenplatten und Urnennischengräber Fr. 250.00

415.43 / Verlängerung Mietvertrag um 10 Jahre für
Urnenbodenplatten und Urnennischengräber Fr. 500.00

415.5 / Miete Familiengrab für 50 Jahre Fr. 7'200.00

Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab

416.1 / Platte inklusive Beschriftung Fr. 250.00

Exhumierungen

417.1 / Exhumierung erdbestatteter Personen nach Aufwand

1. Genehmigung der oben aufgeführten Positionen des Friedhof- und Bestattungswesen des Gebührentarifs.
2. Die Anpassung erfolgt auf den 01.07.2017

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS;

Haushilfetarif Spitex-Dienste / mit 37 gegen 4 Stimmen:

1. Der hauswirtschaftliche Tarif der Spitex Dienste Zuchwil wird auf Fr. 45.00 pro Stunde festgesetzt. Die Anpassung im Gebührentarif erfolgt unter Position 743.1.
2. Die Tarifänderung tritt auf den 01.07.2017 in Kraft.
3. Der Tarif wird weiterhin jährlich dem Index der Konsumentenpreise des Bundeamtes für Statistik angepasst.

Friedhof- und Bestattungswesen / einstimmig:

Personen mit Wohnsitz Zuchwil

414.51 / Miete Familiengrab für 50 Jahre Fr. 3'600.00

Auswärtige

411.2 / Benützung Aufbahrungshalle Fr. 300.00

413.1 / Bestattungskosten Erdbestattung Fr. 1'000.00

415.1 / Miete für Sargreihengrab Fr. 800.00

415.42 / Verlängerung Mietvertrag um 5 Jahre für
Urnenbodenplatten und Urnennischengräber Fr. 250.00

415.43 / Verlängerung Mietvertrag um 10 Jahre für
Urnenbodenplatten und Urnennischengräber Fr. 500.00

415.5 / Miete Familiengrab für 50 Jahre Fr. 7'200.00

Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab

416.1 / Platte inklusive Beschriftung Fr. 250.00

Exhumierungen

417.1 / Exhumierung erdbestatteter Personen nach Aufwand

1. Genehmigung der aufgeführten Positionen des Friedhof- und Bestattungswesen des Gebührentarifs.
 2. Die Anpassung erfolgt auf den 01.07.2017
-
-

Beschluss-Nr. 41 - Rechnung 2016 und Geschäftsbericht 2016

Bericht des Gemeindepräsidenten

Das Rechnungsergebnis 2016 darf für unsere Gemeinde zum vierten Mal hintereinander als äusserst vorteilhaft bezeichnet werden. Dank erfreulicher Steuereinnahmen der natürlichen Personen und weiterer Nachtaxationen resultiert nun ein Eigenkapital von CHF 19.091 Mio. Ebenso fusst das Ergebnis auf der konsequenten Einhaltung der Budgetvorgaben. Schliesslich wurde im Berichtsjahr kein Wunschbedarf realisiert, nur Dringendes und absolut Notwendiges wurde angegangen.

Das in der untenstehenden Tabelle ersichtliche Rechnungsergebnis ist ein weiterer, wesentlicher Schritt hin zur Gesundung der Gemeindefinanzen, dies unter der Mitberücksichtigung der immer noch angespannten Finanzlage. Die Gemeinde sitzt nach wie vor auf ca. CHF 36 Mio. Schulden.

Hier die wichtigsten Kennzahlen:

Kennzahl	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Ertragsüberschuss vor zusätzl. Abschreibungen	+ 7.859 Mio.	+ 4.173 Mio.
Ertragsüberschuss nach zusätzl. Abschreibungen	+ 5.550 Mio	+ 1.173 Mio.
Finanzierungssaldo	+ 6.311 Mio	+ 2.946 Mio.
Cash Flow	+ 11.027 Mio	+ 10.026 Mio.
Selbstfinanzierungsgrad	246.08 %	142.24 %
Verschuldung (pro Kopf)	CHF 987	CHF 2115
Eigenkapital (minus = Bilanzfehlbetrag)	+ 19.091 Mio	+ 9.948 Mio.

Einschätzung

Im Vergleich mit den Rechnungen der vorangehenden Jahre seit 2008, in denen insgesamt 15 Mio. Franken Defizit resultierten, fallen diejenigen von 2013, 2014, 2015 und 2016 höchst positiv aus. Die meisten Kennzahlen weisen gute Werte auf. Sie leisten einen substantiellen Beitrag zur Gesundung der Zuchwiler Finanzen.

Berücksichtigt man die Rahmenbedingungen und die Zukunftsaussichten mit, stelle ich folgendes fest:

- Mit diesem erneut guten Ergebnis ist die finanzielle Nachhaltigkeit der Gemeindefinanzen einen entscheidenden Schritt näher gerückt. Der Anteil der juristischen Personen am Steuerertrag ist gross. Dementsprechend wichtig sind auch die Zukunftsperspektiven der Firmen. Dem Austarieren ihrer Steuerbelastung muss grösste Beachtung geschenkt werden. Die derzeit florierenden Unternehmen generieren nicht nur dringend benötigte Steuereinnahmen, sie gewähren uns eine grosse Zahl Arbeitsplätze.
- Weiterhin sehr erfreulich entwickeln sich die Steuererträge der Natürlichen Personen. (+ CHF 1.544 Mio. gegenüber dem Budget). Dieser beabsichtigte Trend entspricht den Vorstellungen der Behörden und vermindert mit jedem zusätzlichen Franken das Klumpenrisiko bei den juristischen Körperschaften.
- In der Investitionsrechnung 2016 war ein Netto-Aufwand von CHF 5.245 Mio. vorgesehen; tatsächlich realisiert wurden 4.320 Mio. Da es um nach wie vor geplante Investitionen geht, handelt es sich somit um eine (vertretbare) Verschiebung auf das nächste und auf spätere Jahre.
- Zuchwil hat in den letzten Jahren eine auf das Notwendige beschränkte Budgetierung aufrechterhalten bzw. verfolgt. Aktuelle, vor allem in den Behörden stattfindende Diskussionen zeigen, dass man weiterhin sparsam mit den Mitteln umgehen will.
- Allerdings steht mit der Sanierung des Freibades (und einer eventuellen Zukunftsinvestition in Form einer Traglufthalle) ein kostenintensives Projekt an.

Die Aufwandseite zeigt auf, dass mit den Ausgaben auch im vergangenen Jahr haushälterisch umgegangen worden ist. Der momentan gute Geschäftsgang unserer international ausgerichteten Firmen sowie ein besseres Steuersubstrat der natürlichen Personen unterstützen weiterhin die Gesundung der Finanzlage. Offensichtlich beschert uns die aktuell stattfindende Bauaktivität Personen mit grösserer Steuerkraft. Dieser Trend steht natürlich im Gesamtinteresse unseres Dorfes.

Eine weitere Voraussetzung für eine stabilere Situation ist das Nichtauftreten unvorhergesehener negativer Ereignisse. Die in den letzten Jahren eingetretenen Schliessungen von Industriebetrieben in unserer Region und die Abhängigkeit unserer Exportwirtschaft von den Finanzmärkten und Währungsschwankungen sowie der Einfluss einiger hoch verschuldeter

EU-Staaten und der USA zeigen aber, dass die Situation nach wie vor unsicher und wenig stabil ist.

Für Zuchwil bedeutet dies, dass die Bemühungen zur Verbesserung der Finanzlage auch in Zukunft aufrechterhalten werden sollten. Trotzdem: Langsam aber sicher darf man davon ausgehen, dass Zuchwil die Finanzkrise 2008/2009 überstanden hat.

Zuchwil hat es über all die Jahre geschafft, ein attraktives Dorf zu bleiben. Ich bin dankbar, wenn diese positive Entwicklung anhält.

Bericht Leiter Finanzen

Zusammenfassung

Das Rechnungsjahr schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 5.550 Mio.** erfolgreich ab. Ohne die **zusätzlichen Abschreibungen von CHF 2.309 Mio.** wäre der **Ertragsüberschuss CHF 7.859 Mio.** Im Budget war ein Ertragsüberschuss CHF von 1.063 Mio. vorgesehen.

Vergleich zum Budget:

Durch die zusätzlichen Abschreibungen ergibt sich eine Erhöhung des Aufwandes von CHF 1.988 Mio. Ohne die zusätzlichen Abschreibungen ist eine Aufwandsminderung von CHF 0.321 Mio. vorhanden.

Die Mehrerträge von CHF 6.474 Mio. ergeben sich grösstenteils aus den Steuern +CHF 5.932 Mio. und bei den Entgelten +CHF 0.439 Mio. (Wasser- und Abwassergebühren).

Mit einem Cash Flow von CHF 11.027 Mio. konnten die Nettoinvestitionen von CHF 4.320 Mio. (BU: CHF 5.245 Mio.) gedeckt werden und die Rückzahlung des Darlehens von CHF 5 Mio. aus den eigenen Mittel getätigt werden.

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 246.08 %.

Unsere mittel- und langfristigen Schulden konnten von CHF 41 Mio. auf CHF 36 Mio. reduziert werden.

Leider mussten auch in diesem Jahr Nachtrags- und Zusatzkredite von CHF 1.845 Mio. beantragt werden (Erfolgsrechnung: CHF 1.389 Mio. / Investitionsrechnung CHF 0.456 Mio.).

Sachgruppengliederung

In der Tabelle sind die Abweichungen zum Budget 2016 sowie zur Rechnung 2015 ersichtlich.

Aufwand:

	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung	Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung RG16/BU16	Rechnung 2015	Abweichung RG16/RG15
	Erfolgsrechnung	58'807'629.45	56'820'010.00	1'987'619.45	58'093'973.67	713'655.78
3	Aufwand	58'807'629.45	56'820'010.00	1'987'619.45	58'093'973.67	713'655.78
30	Personalaufwand	20'868'177.58	21'000'900.00	-132'722.42	20'483'514.35	384'663.23
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'640'274.62	8'195'140.00	-554'865.38	7'316'118.10	324'156.52
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'504'622.42	2'860'070.00	-355'447.58	8'893'654.00	-6'389'031.58
34	Finanzaufwand	1'244'490.13	1'276'700.00	-32'209.87	1'241'825.08	2'665.05
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	501'325.30	150'000.00	351'325.30	175'986.44	325'338.86
36	Transferaufwand	22'732'934.42	22'319'600.00	413'334.42	19'240'014.00	3'492'920.42
38	Ausserordentlicher Aufwand	2'309'213.08		2'309'213.08	336.90	2'308'876.18
39	Interne Verrechnungen	1'006'591.90	1'017'600.00	-11'008.10	742'524.80	264'067.10

Der **Personalaufwand** weist gegenüber dem Budget einen Minderaufwand aus. Es besteht eine Erhöhung bei den Löhnen der Lehrpersonen (zusätzlicher Kindergarten) und bei den

Überbrückungsrenten. Jedoch schliessen alle anderen Bereiche unter Budget ab. Im Vorjahresvergleich haben wir eine Erhöhung der Ausgaben. Die Hauptursache liegt bei den höheren Personalkosten der sozialen Dienste.

Der **Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand** schliesst unter dem Budget ab. Im baulichen Unterhalt wurde bis auf den Unterhalt der Tiefbauten das Budget nicht ausgeschöpft. Die grössten Minderausgaben sind bei den Dienstleistungen und Honorare (- CHF 0.282 Mio.) vorhanden. Die Mit Blick auf das Vorjahr ist ein Mehraufwand von CHF 0.324 Mio. vorhanden. Hier liegt die Begründung beim baulichen Unterhalt.

Die **Abschreibungen im Verwaltungsvermögen** sind infolge weniger Nettoinvestitionen gegenüber dem Budget und dank den zusätzlichen Abschreibungen im Vorjahr tiefer. Die hohe Abweichung gegenüber dem Vorjahr betrifft die zusätzlichen Abschreibungen der Ausfinanzierung der Pensionskasse von CHF 3.313 Mio. und die zusätzlichen Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen von CHF 3 Mio.

Der **Finanzaufwand** hat sich positiv entwickelt, da wir eine weitere Schuld von CHF 5 Mio. ohne neuen Kredit zurückzahlen konnten. Die Einwohnergemeinde musste keine kurzfristigen Kredite aufnehmen, um die Liquidität zu sichern.

Die **Spezialfinanzierungen** haben gegenüber dem Voranschlag höhere Einlagen. Bis auf die Abwasserbeseitigung gab es bei den Spezialfinanzierungen nur Entnahmen aus dem Eigenkapital. Bei der Abwasserbeseitigung ergab sich eine Einlage in das Eigenkapital von CHF 0.340 Mio.

Beim **Transferaufwand** handelt es sich um Entschädigungen an den Kanton, andere Gemeinden und Zweckverbänden. Gegenüber dem Budget bestehen Mehrausgaben bei den Beiträgen an den Kanton in der Sekundarstufe (+ CHF 0.149 Mio.; Budgetfehler) und Ergänzungsleistungen AHV/IV (+ CHF 0.235 Mio.).

Der **ausserordentliche Aufwand** weist eine massive Budgetüberschreitung auf, weil bei der Gewinnverteilung zusätzlich nicht budgetierte Abschreibungen von CHF 2.309 Mio. gebucht wurden.

Ertrag:

	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung	Rechnung 2016	Budget 2016	Abweichung RG16/BU16	Rechnung 2015	Abweichung RG16/RG15
4	Ertrag	64'357'170.48	57'882'960.00	6'474'210.48	59'267'223.16	5'089'947.32
40	Fiskalertrag	36'041'852.25	30'085'000.00	5'956'852.25	35'244'731.73	797'120.52
41	Regalien und Konzessionen	1'254'384.95	1'090'000.00	164'384.95	1'307'543.75	-53'158.80
42	Entgelte	10'220'353.59	9'697'400.00	522'953.59	8'840'143.61	1'380'209.98
43	Verschiedene Erträge	43.40	4'800.00	-4'756.60	2.50	40.90
44	Finanzertrag	521'491.50	466'300.00	55'191.50	512'385.21	9'106.29
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	234'067.20	511'460.00	-277'392.80	257'165.69	-23'098.49
46	Transferertrag	15'078'385.69	15'010'400.00	67'985.69	12'362'725.87	2'715'659.82
49	Interne Verrechnungen	1'006'591.90	1'017'600.00	-11'008.10	742'524.80	264'067.10

Die **Steuern** haben sich erneut sehr positiv für die Einwohnergemeinde Zuchwil entwickelt. Gegenüber dem Budget + CHF 5.957 Mio. und im Vergleich zum Vorjahr + CHF 0.797 Mio.. Die Entwicklung ist bei den natürlichen Personen und sowie bei den juristischen Personen sehr erfreulich.

Die natürlichen Personen haben ein Plus von CHF 1.544 Mio. gegenüber dem Budget. Allein die Quellensteuer ist um CHF 0.5 Mio. höher ausgefallen. Jedoch gegenüber dem Vorjahr besteht bei der Quellensteuer ein Minus von CHF 0.233 Mio..

Auch in diesem Jahr mussten wir Steuerabschreibungen von CHF 0.48 Mio. verbuchen. Auf der anderen Seite konnten CHF 0.247 Mio. abgeschriebene Steuern wieder eingefordert werden.

Die juristischen Personen haben das Budget um CHF 4.388 Mio. überschritten. Hierbei fallen die Nachtaxationen aus den Vorjahren mit CHF 3.615 Mio. ins Gewicht. Gegenüber dem Vorjahr besteht eine Steigerung von CHF 0.794 Mio.

Bei den **Konzessionen** konnte wir durch das höhere Netznutzungsentgelt (+ CHF 0.159 Mio.) profitieren.

Die **Entgelte** weisen im Vorjahres- sowie im Budgetvergleich Mehrerträge auf. Bei den Gebühren haben wir gegenüber dem Budget beim Abwasser (+ CHF 0.340 Mio.) und beim Wasser (+ CHF 0.099 Mio.) Mehrerträge.

Der **Transferertrag** (Entschädigungen vom Kanton, andere Gemeinden und Zweckverbänden) liegt auf Budgetkurs. Die Abweichung gegenüber Vorjahr ergibt sich aufgrund einer anderen Buchungsrichtlinie bei den ungedeckten Kosten der Sozialregion.

Funktionale Gliederung

Abweichungen auf Basis des Nettoaufwands:

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	RE16 Aufwand	BU16 Aufwand	RE16 Ertrag	BU16 Ertrag	Nettoaufwand
FUNKTIONALE GLIEDERUNG	58'807'629.45	56'820'010.00	64'357'170.48	57'882'960.00	-4'486'591.03
0 Allgemeine Verwaltung	3'914'106.00	4'071'180.00	1'218'721.14	1'176'900.00	-198'895.14
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	873'752.60	922'840.00	729'353.28	725'960.00	-52'480.68
2 Bildung	16'449'535.61	16'328'430.00	3'838'527.50	4'320'900.00	603'478.11
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	4'507'851.10	2'338'810.00	340'502.95	270'200.00	2'098'738.15
4 Gesundheit	3'060'112.80	3'120'240.00	1'656'195.52	1'665'300.00	-51'022.72
5 Soziale Sicherheit	20'659'442.67	20'645'010.00	11'906'611.99	11'470'600.00	-421'579.32
6 Verkehr	2'336'877.80	2'617'080.00	222'445.75	204'000.00	-298'647.95
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'125'140.50	3'889'540.00	3'613'099.05	3'401'100.00	23'601.45
8 Volkswirtschaft	732'045.50	792'680.00	1'254'384.95	1'090'000.00	-225'019.45
9 Finanzen und Steuern	2'148'764.87	2'094'200.00	39'577'328.35	33'558'000.00	-5'964'763.48

Bis auf die Bildung, Kultur, Sport und Freizeit, sowie der Umweltschutz weisen alle Aufgabenbereiche einen tieferen Nettoaufwand gegenüber dem Budget aus.

Im Umweltschutz ist die Überschreitung marginal.

In der Bildung besteht der höhere Nettoaufwand aufgrund eines zusätzlichen Kindergartens und der tieferen Schülerpauschalen.

Die Abweichung bei der Funktion Kultur, Sport und Freizeit liegt bei den zusätzlichen Abschreibungen für die Anlagen im Sportzentrum. Die zusätzlichen Abschreibungen konnten wird dank des guten Abschlusses vornehmen. Somit wird unsere Erfolgsrechnung in Zukunft entlastet.

Dank den hohen Steuereinnahmen ist der gesamte Nettoaufwand tiefer als im Budget veranschlagt. Ohne diese zusätzlichen Einnahmen hätten wir eine Steigerung des Nettoaufwandes von CHF 1.478 Mio.

Beurteilung Ausblick

Ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Steuerertrages hat der Nettoaufwand die laufende Rechnung im Budgetvergleich um CHF 1.478 Mio. mehr belastet.

Das Budget 2016 wurde zum ersten Mal mit dem neuen Rechnungsmodell HRM2 erstellt. Für das Budget 2017 profitieren wir sicherlich aus den Erfahrungen und erste Kinderkrankheiten können behoben werden.

Trotz zusätzlichen Abschreibungen von CHF 2.309 Mio. auf dem alten Verwaltungsvermögen schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5.550 Mio. ab. Mit diesem Ertragsüberschuss kann das Eigenkapital weiter aufgebaut werden.

Das Eigenkapital weist einen Bestand von CHF 19.091 Mio. auf. Unser strategisches Ziel, gemäss Budget 2017, liegt bei CHF 19.2 Mio. das somit fast erreicht ist.

Zielformulierung Budget 2017:

Das Eigenkapital weist den Betrag von 60 % des budgetierten jährlichen Gemeindesteuerertrages auf (Budget 2017: CHF 19.2 Mio.).

Die Kennzahlen weisen gute Werte auf und die Nettoverschuldung ist gesunken. Für die Liquidität mussten keine kurzfristigen Kredite aufgenommen werden und ein Darlehen von CHF 5 Mio. konnte aus eigenen Mittel zurückbezahlt werden. Jedoch sind Darlehensschulden mit einem Total von CHF 36 Mio. immer noch sehr hoch und müssen abgebaut werden.

Mit Blick auf die Geldflussrechnung ist ersichtlich, dass wir trotz der guten Ergebnisse nicht überflüssige Liquidität haben. Die Rückzahlung der Schulden und die Nettoinvestitionen haben die flüssigen Mittel stark belastet.

Die nächste Finanzplanung wird zeigen, ob uns weiter gute Jahre bevorstehen. Zentral sind weiterhin die Steuererträge der juristischen Personen, wo wir aufgrund von Gesprächen mit den Firmen, Rücksprache mit dem Kanton und unseren Erfahrungswerten unsere Planung vornehmen. Erfreulich ist sicherlich auch die gute Entwicklung bei den natürlichen Personen. Auch in Zukunft ist eine Erhöhung der Aufwände zu verhindern, wobei wir die extern gebundenen Ausgaben nicht gross beeinflussen können.

Weiterhin sind die Zielwerte der Kennzahlen zu erreichen und unsere Schulden abzubauen. Die Einwohnergemeinde hat eine hohe Darlehensschuld von 36 Mio.. Ab 2017-2020 müssen jeweils CHF 5 Mio. refinanziert oder zurückbezahlt werden. In den Jahren 2018 und 2019 sind es sogar jeweils CHF 10 Mio.. Hinzu kommen im Jahr 2021 und 2022 weitere Kredite von je CHF 3 Mio., die zur Abzahlung fällig sind.

Die Finanzen werden auch in Zukunft ein zentrales Thema sein. Mit der Realisierung des neuen Rechnungsmodell HRM2 haben wir eine weitere Hürde gemeistert.

ANTRAG des Gemeinderates vom 24. Mai 2017

Antragspunkte 1 und 2 (mit 21 Stimmen bei 1 Enthaltung)

Antragspunkt 3 (mit 21 Stimmen bei 1 Enthaltung)

1 Nachtragskredite

- 1.1 Dringliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
keine

- 1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
keine

Antrag

Kein Antrag Nachtragskredite

2 Jahresrechnung

- 2.1. Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 56'498'416.37
Gesamtertrag	Fr. 64'357'170.48
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Gewinnverwendung	Fr. 7'858'754.11
zusätzliche Abschreibungen	Fr. 2'309'213.08
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) nach Gewinnverwendung	Fr. 5'549'541.03

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 4'597'545.30
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 277'562.85
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 4'319'982.45

Bilanz

Bilanzsumme	Fr. 61'253'764.98
--------------------	--------------------------

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Durch den Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 19'091'310.28.

2.2. Spezialfinanzierungen

Feuerwehr	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -58'840.84
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -5'647.05
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. 340'119.30
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -4'652.36

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Feuerwehr	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 170'527.65
Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 509'919.84
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 1'264'371.90
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 260'723.80

2.3 Neubewertung Finanzvermögen per 1.1.2016

Die Liegenschaften des Finanzvermögens wurden mit Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2) aufgrund der kantonalen Vorgaben neu bewertet. Aus dieser Neubewertung resultiert ein Saldo in der Höhe von Fr. 4'046'865.20 (vgl. Übersicht Anhang A0.1 - Neubewertung Finanzvermögen Rekapitulation). Dieser Aufwertungssaldo wurde per 1.1.2016 dem Konto Neubewertungsreserve zugewiesen. Die Einhaltung der Vorgaben zu den kantonalen Bewertungsrichtlinien wurde von der Revisionsstelle überprüft und für richtig befunden. Mit der Beschlussfassung der Jahresrechnung wird die Gemeindeversammlung die Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Angaben und Bilanzierung in der vorliegenden Rechnungsablage genehmigen.

2.4 Das Prüfungsorgan (BDO AG) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

3 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2016 der EG Zuchwil zu genehmigen.

In Ergänzung zu seinem schriftlichen Bericht, richtet sich der Gemeindepräsident **Stefan Hug** mit folgenden Worten an die Gemeindeversammlung:

„Seit dem Jahr 2012 schliesst die Rechnung der Einwohnergemeinde Zuchwil Jahr für Jahr positiv ab. Fünfmal hintereinander schwarze Zahlen, zusammengezählt mehr als 16 Mio. Franken.

Wir wissen es, ein schöner Teil davon stammt aus den guten Geschäftsgängen unserer Firmen. Trotz allem stellen wir fest, dass sich das Steuersubstrat der natürlichen Personen stetig vermehrt. Das ist gut so und auch beabsichtigt.

Die Resultate der letzten vier Jahre sind quasi netto, denn man bedenke, wir verzeichnen in diesem Jahr zusätzliche Abschreibungen, welche zwar das Ergebnis verschlechtern, jedoch die zukünftigen Rechnungen entlasten. Im Jahr 2015 haben wir mit der einmaligen Ausfinanzierung der Pensionskasse ebenfalls mehr als 3 Millionen Schweizerfranken investiert.

Darüber hinaus konnten wir unsere gesamten Schulden von mehr als 55 Mio. auf 31 Mio. Franken (inkl. letzte Rückzahlung im Jahr 2017) reduzieren.

Warum erwähne ich das?

In den Jahren 2008 – 2011 war es gerade andersrum. Aber da hat ja nicht jemand einfach schlecht gewirtschaftet, im Gegenteil. Es war die miserable Weltwirtschaftslage, welche ausgelöst durch eine kolossale Finanzkrise unsere Gemeinde ins Straucheln gebracht hat. Man kann sagen, Pech gehabt!

Worauf will ich hinaus?

Konsequenterweise müsste man von den letzten 5 Jahren sagen, Glück gehabt! Aber dies wäre zu einfach. Natürlich braucht es auch das Glück zum Erfolg. Jedoch wir dürfen behaupten, dass die Gemeinde, seien es die Behörden und/oder die Verwaltung, aber schliesslich die Gesamtheit der Stimmberechtigten mit ihrem Verhalten an der Gesundung unserer Gemeindefinanzen gearbeitet haben.

Meine Freude über dieses hervorragende Ergebnis des letzten und der vergangenen Jahre verbinde ich gleichzeitig mit grosser Dankbarkeit.

- Ja, dankbar bin ich dafür, dass es unseren grossen Firmen zur Zeit gut geht, denn sie stehen ständig in Konkurrenz zu andern Unternehmen, wir leben in einem Hochlohnland und geniessen ansehn-

lichen Wohlstand, der starke Schweizerfranken bevorteilt die Exportindustrie nach wie vor in keiner Art und Weise.

- Ich bin dankbar, dass wir mit den willkommenen Steuern unsern Finanzhaushalt in die richtige Richtung lenken können.
- Ich bin dankbar, dass diese Situation uns die Möglichkeit gibt, kommende grössere Projekte tragen zu können. Sie haben es erraten, ich denke da an die dringende Sanierung und Attraktivierung des Freibades. Dazu werde ich Ihnen am Schluss der Gemeindeversammlung noch weitere Details bekannt geben.

Zwar haben wir in den letzten Jahren in keine grösseren Projekte investiert und es wäre meiner Meinung auch falsch, die Taten einer Verwaltung oder einer Behörde an der Höhe der Investitionen zu messen. Wir haben jedoch einige wesentliche, strukturelle Änderungen in die Wege geleitet, die gottseidank nicht mehr kosten und dennoch effizient sein sollen.

Diese, sagen wir mal so, diese Bescheidenheit, welche Sie hier im Saal mitgetragen haben, verstehe ich ebenfalls an einen Dank an die Bevölkerung von Zuchwil.“

Nach den mündlichen Ergänzungen des Gemeindepräsidenten zu seinem Bericht, erläutert Michael Marti, **Leiter Finanzen**, die wichtigsten Zahlen zur Rechnung 2016.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Bericht des Gemeindepräsidenten

Kein Wortbegehren

Bericht des Leiters Finanzen

Kein Wortbegehren

Erfolgsrechnung / Funktionale Gliederung und Sachgruppengliederung

Kein Wortbegehren

Bilanz

Kein Wortbegehren

Investitionsrechnung

Kein Wortbegehren

BESCHLUSS; einstimmig:

1 Nachtragskredite

1.1 Dringliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
keine

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
keine

Die Gemeindeversammlung muss keine Nachtragskredite zur Kenntnis nehmen.

2 Jahresrechnung

2.1. Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr. 56'498'416.37
Gesamtertrag	Fr. 64'357'170.48
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Gewinnverwendung	Fr. 7'858'754.11
zusätzliche Abschreibungen	Fr. 2'309'213.08
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) nach Gewinnverwendung	Fr. 5'549'541.03

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 4'597'545.30
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 277'562.85
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 4'319'982.45

Bilanz

Bilanzsumme	Fr. 61'253'764.98
--------------------	--------------------------

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Durch den Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 19'091'310.28.

2.2. Spezialfinanzierungen

Feuerwehr	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -58'840.84
Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -5'647.05
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. 340'119.30
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -4'652.36

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Feuerwehr	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 170'527.65
Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 509'919.84
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 1'264'371.90
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr. 260'723.80

2.3 Neubewertung Finanzvermögen per 1.1.2016

Die Liegenschaften des Finanzvermögens wurden mit Einführung der neuen Rechnungslegung (HRM2) aufgrund der kantonalen Vorgaben neu bewertet. Aus dieser Neubewertung resultiert ein Saldo in der Höhe von Fr. 4'046'865.20 (vgl. Übersicht Anhang A0.1 - Neubewertung Finanzvermögen Rekapitulation). Dieser Aufwertungssaldo wurde per 1.1.2016 dem Konto Neubewertungsreserve zugewiesen. Die Einhaltung der Vorgaben zu den kantonalen Bewertungsrichtlinien wurde von der Revisionsstelle überprüft und für richtig befunden. Mit der Beschlussfassung der Jahresrechnung genehmigt die

Gemeindeversammlung die Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Angaben und Bilanzierung in der vorliegenden Rechnungsablage.

2.4 Das Prüfungsorgan (BDO AG) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft.

3 Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorliegende Jahresrechnung 2016 der EG Zuchwil.

Schlusswort des Gemeindepräsidenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Scintilla – 1917 - 2017

Am Freitag und Samstag, 23. und 24. Juni 2017 feierte die Scintilla AG ihr hundertjähriges Bestehen.

An der offiziellen Feier am Freitag davor konnte man förmlich das immer noch wohlzirkulierende Herzblut des Verwaltungsratspräsidenten, der höchstrangigen Boschvertretung aus Deutschland, der heutigen Geschäftsleitung sowie von wichtigen Mitarbeitenden, welche sich auch hier in der Pisonihalle unter uns befinden, gespürt.

Auch der Tag der offenen Türe am Samstag war ein Erlebnis, an welchem es an nichts mangelte. Die Scintilla AG hat ein Fest ohnegleichen gefeiert, hat keine Mühe und keinen Aufwand gescheut. Das hat mich tief beeindruckt.

Der Geschäftsleitung habe ich einen Brief geschickt, ich zitiere daraus:

„Die Firma Scintilla hatte und hat für unser Dorf eine immense Bedeutung. Ich denke sowohl an die bedeutsamen Verbindungen von unzähligen Personen, welche in Ihrer Firma ein erfüllendes Arbeitsleben fanden als auch an die Ausstrahlung eines blühenden Unternehmens, das mehrere Male harten Belastungsproben ausgesetzt war.

Es waren einige Funken, von welchen Zuchwil stark profitieren konnte: Zuverlässiger Arbeitgeber, attraktive Arbeitsplätze, innovative Technik, herausragende Umsätze und damit höchst willkommene Steuergelder zugunsten der Öffentlichkeit.

Das Dorf entwickelte sich dank der florierenden Industrie zu dem, was es heute ist. Da ist die Scintilla an vorderster Stelle mitbeteiligt. Scintilla und Zuchwil, das gehört zusammen und gerne hoffe ich für Sie und für uns, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.“

Ich meine, es steht unserem Dorf gut an, der Firma Scintilla für ihre Treue zum Standort Zuchwil aufrichtig zu danken.

Freibad: Sanierung und Traglufthalle

Das Sportzentrum Zuchwil (SZZ) ist bereits mehr als 40 Jahre alt – damit auch das Freibad. Eine Sanierung ist überfällig! Diese wurde schon seit geraumer Zeit immer wieder hinausgeschoben.

Mit einem Sommerbetrieb *und* einem Winterbetrieb kann die Rentabilität dieses Teils des Sportzentrums massiv verbessert werden.

Ein wintertaugliches 50 m Becken gibt es nicht in der weiteren Region ⇒ Dies stellt eine Chance für das SZZ dar.

Der Bedarf an Schwimm-Trainingsmöglichkeiten im Winter ist nachgewiesenermassen eindeutig zu klein.

Mit einem vergleichsweise kleinen und vertretbaren Mehraufwand wäre die Möglichkeit eines Ganzjahresbetriebes gegeben. Dies in Form einer Traglufthalle.

Für Zuchwil, ganz wichtig, ist die Tatsache, dass einiges dafür spricht, dass diese Investition dank der erfreulichen Beteiligung von Kanton und Nachbargemeinden nicht teurer zu stehen kommt, als eine blosser Sanierung der Anlage.

Ziel ist es auch, den Betrieb und die Amortisation nicht auf den alleinigen Schultern unserer Gemeinde lasten zu lassen.

Zum Zeitplan:

- Bericht und Antrag im Gemeinderat am 31. August 2017
- Dienstag, 5. September 2017 öffentliche Mitwirkung im Lindensaal
- Ausserordentliche Gemeindeversammlung am Montag, 18. September 2017
- Urnenabstimmung, 26. November 2017

Dank und Verabschiedung

Geschätzte Damen und Herren

Dem Gönner des Blumenschmuckes auf den Bühnentischen, Thomas Emch, möchte ich herzlich danken.

Ihnen, liebe GV-Teilnehmende, danke ich bestens für Ihr Erscheinen zur heutigen Gemeindeversammlung und damit für Ihr Interesse. Ich wünsche Ihnen weiterhin einen schönen Abend. Vielen Dank.
